

**Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Filderstadt (Feuerwehrgesetz) vom 24.10.2016 mit
eingearbeiteter Änderung vom 08.10.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl.S.581 ff, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. 2018, S.221) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173, 187), hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 8.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Filderstadt Kostenersatz, soweit nicht nach § 3 Kostenersatzfreiheit besteht.
- (2) Bei Einsätzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt
 - a) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c) vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e) von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - f) vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder anderer technischer Anlagen ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - g) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (3) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sowie bei allen übrigen Leistungen wird Kostenersatz erhoben.
- (4) Kostenersatzpflichtig ist,

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend.
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - e) derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (7) Berechnet werden neben Personal- und Fahrzeugkosten auch die Kosten
- a) des Einsatzes von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Organisationen,
 - b) sämtlicher Lösch-, Sonderlösch- und Einsatzmittel einschließlich der Kosten der aufgrund des Einsatzes erforderlichen Prüfung und Neueinstellung besonderer Ausrüstungen
 - c) des Einsatzes Dritter, die zur Hilfeleistung herangezogen werden und nicht von Nummer 1 umfasst sind.

§ 2 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 Feuerwehrgesetz) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

§ 3 Kostenersatzfreiheit

Kein Kostenersatz wird erhoben, soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz etwas anders bestimmt ist, für Leistungen im gesamten Stadtgebiet

- (1) bei Schadenfeuern (Bränden) und Explosionen,
- (2) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- (3) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
- (4) bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe und der Umfang des Kostenersatzes ergeben sich im Einzelnen aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Leistungen setzen sich zusammen aus den
 - a) Personalkosten,
 - b) Fahrzeugkosten und
 - c) den in § 1 Abs. 7 genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsdauer beim Personaleinsatz beginnt mit der Alarmierung durch die Leitstelle. Falls keine Alarmierung durch die Leitstelle erfolgt, beginnt sie mit der Bereitstellung am Feuerwehrgerätehaus. Sie endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Erledigung der Aufräum- und Reinigungsarbeiten und dem Einhalten der vorgeschriebenen Ruhezeiten. Als Leistungsdauer für Fahrzeuge im Einsatz wird die Abwesenheit vom Feuerwehrstandort zugrunde gelegt.
- (4) Die Kosten für den Einsatzdienst, Brandsicherheitsdienste sowie den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge werden halbstündlich abgerechnet, angefangene halbe Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Vornahme einer Dienstleistung oder die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine unzumutbare Verzögerung der Dienstleistung entstünde.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung nebst Anlage tritt rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Anlage:**Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Filderstadt (Feuerwehrkostenordnung)****1. Personalkosten**

Der Kostenersatz für Einsätze und Tätigkeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, sowie von hauptamtlichem feuerwehrtechnischen Personal beträgt je Person und Stunde 22,50 €

2. Fahrzeugkosten

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern beträgt je Stunde und Fahrzeug (in den Kostensätzen sind die Kosten für den Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen und Geräte sowie für den Treibstoff enthalten):

A. Krad	8 €/h
B. Sondertanklöschfahrzeug TLF Wald	263 €/h
C. Feuerwehrtechnische Anhänger	4 €/h

Kostenersatz und Zuordnung im Einsatz befindlicher Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Filderstadt nach § 1 der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw, Nummer:

1. Einsatzleitwagen ELW1 Zuordnung Mehrzweckfahrzeug MZF	34 €/h
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €/h
5. Kommandowagen	16 €/h
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10 Zuordnung Löschgruppenfahrzeug LF 8	120 €/h
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 Zuordnung Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12, LF 16 TS und Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	170 €/h
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000 Zuordnung Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	154 €/h
18. Rüstwagen RW	187 €/h
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 €/h
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3500 kg zulässige Gesamtmasse und STW (Schlauchwagen) Zuordnung Schlauchtransportwagen STW	20 €/h
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3500 kg bis 9000 kg	25 €/h
c) mit mehr als 9000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 €/h

3. Brandsicherheitswache

Für die Bereitstellung von Personal und Fahrzeugen für Brandsicherheitsdienste wird Kostenersatz nach Ziffer 1. und 2. erhoben.

4. Lehrgänge

Für Lehrgänge mit auswärtigen Teilnehmern werden der entsendenden Gemeinde anteilig die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entschädigung der Ausbilder, Aufwendungen für Einsatzmittel (Ölbinder, Schlauchreinigung und -reparaturen, Löschmittel, Verbrauchsmaterialien u.ä.), Lehrmaterial und Verpflegung in Rechnung gestellt.

5. Vorbeugender Brandschutz

Für Leistungen im Zusammenhang mit automatischen Brandmeldeanlagen (z.B. Tausch eines Objektschlüssels im Feuerwehr-Schlüsseldepot, Änderungen im Zusammenhang mit Feuerwehr-Laufkarten an der Brandmeldezentrale) wird eine Pauschale von 45 € erhoben.

6. Sonstige Leistungen

- a) Die Ersatzteile und Materialien, die zur Prüfung oder Reparatur von Ausrüstungsgegenständen aufgrund eines Einsatzes benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- b) Die im Einsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien und Sonderlöschmittel (Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid, Sand) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- c) Für die Entnahme von Wasser und Energie werden die ggf. vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet.
- d) Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Entsorgungskosten sowie die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und der Einsatzkleidung zusätzlich berechnet. Für einsatzbedingt eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte und/oder Einsatzkleidung zu tragen.
- e) Kosten, die der Stadt für die notwendige Heranziehung fremder in Rechnung gestellt werden (z.B. Kranwagen, Radlader, Bagger, Lkw, Entsorgung), werden dem Kostenschuldner weiterberechnet.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		25.06.2012	30.06.2012
Neufassung		24.10.2016	26.04.2016
1. Änderung	§ 4 mit Anlage	08.10.2018	01.07.2018